

Abfallwirtschaftsgebührensatzung

der Stadt Leipzig

Auf der Grundlage

- der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500),
- § 9 des Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (Sächs-KrWBodSchG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876),
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245),
- des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),
- der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) in der Beschlussfassung vom 20. Januar 2022 (VII-DS-02945, veröffentlicht im Elektronischen Amtsblatt der Stadt Leipzig Nr. 3/22 vom 5. Februar 2022), zuletzt geändert am 19.09.2024 (VII-DS-10347, veröffentlicht im Elektronischen Amtsblatt der Stadt Leipzig Nr. 18/24 vom 28.09.2024)

hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 18. Dezember 2024 (Beschluss VII-DS-10707/24, veröffentlicht im Elektronischen Amtsblatt der Nr. 23.A/24 vom 20.12.2024) folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Gebührentatbestand	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Gebührenpflicht.....	2
§ 4 Entstehung der Gebührensschuld und Fälligkeit.....	3
§ 5 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze	5
§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht	9
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Leipzig erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, soweit die Inanspruchnahme zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 erfolgt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- (a) für die Verwertungsgebühr, die Leerungsgebühr, die Sonderleerungsgebühr, die Gebühr für Nebenablagerungen und / oder Behälterüberfüllungen, die Biotonnenfestgebühr, die Gebühr für den Austausch beschädigter Abfallbehälter und die Gestaltung / Leerung von Abfallpressen und -containern sowie die Behälterbereitstellungsgebühr und die Verwaltungsgebühr der Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohnungseigentum die Gesamtheit der Wohnungseigentümer.

Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge

- die Erbbauberechtigten,
 - die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen;
- (b) bei der Benutzung von amtlich gekennzeichneten Restabfall- und Gartenabfallsäcken der Erwerber
- (c) bei der Nutzung der Wertstoffhöfe für die Abgabe von Gartenabfall der Abfallbesitzer und
- (d) bei der Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten der Auftraggeber

(2) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid kann dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben werden.

(4) Die nach Abs. 1 a entstehenden Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Satzes 3 auf dem Erbbau- bzw. Nießbrauchrecht.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem ersten Kalendertag des auf den Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung folgenden Monats. Ein Anschluss ist dann erfolgt, wenn Abfallbehälter aufgestellt sind und die turnusmäßige Abfallentsorgung begonnen hat

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung endet. Das Ende der Gebührenpflicht setzt voraus, dass der

Anschlusspflichtige die Abmeldung gemäß § 8 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) der Stadt Leipzig einen Monat im Voraus schriftlich vorgenommen hat.

- (3) Ist der Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig (Stadtreinigung Leipzig) durch fehlenden Zugang gehindert, Behälter trotz Abmeldung abholen zu können, bleibt die Gebührenpflicht bis zum Vollzug der Abholung bestehen.
- (4) Wechselt im laufenden Kalenderjahr der Anschlusspflichtige, unterliegt der nunmehr Anschlusspflichtige als Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe a dieser Satzung der Gebührenpflicht von dem Monat an, der auf das Ende der Gebührenpflicht des bisherigen Anschlusspflichtigen fällt.
- (5) Für saisonal genutzte Grundstücke kann auf schriftlichen Antrag der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung für das erste und vierte oder das zweite und dritte Quartal unterbrochen werden. Für diese Zeiträume wird ebenfalls die Gebührenpflicht unterbrochen und es besteht seitens des Gebührenschuldners kein Recht, Einrichtungen der Abfallwirtschaft zu benutzen.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für die Verwertungsgebühr, die Leerungsgebühr, die Mindestgebühr, die Biotonnenfestgebühr, die Gebühr für Nebenablagerungen und / oder Behälterüberfüllungen entsteht die Gebührenschuld jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Bei Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung während des Kalenderjahres beginnt der Erhebungszeitraum ab dem ersten Kalendertag des auf den Anschluss folgenden Monats.
- (3) Endet der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung vor Ablauf eines Kalenderjahres, endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter eingezogen wurden. Die Abmeldefrist nach § 8 AWS beträgt einen Monat.
- (4) Änderungen der Größe oder Zahl der Abfallbehälter, die bis zum 15. eines Monats vorgenommen worden sind, werden zum 1. dieses Monats gebührenwirksam. Ab dem 16. des Monats erfolgte Behälteränderungen werden zum Beginn des Folgemonats gebührenwirksam.
- (5) Für die Verwertungsgebühr, die Leerungsgebühr und die Biotonnenfestgebühr sind Vorauszahlungen zu leisten, welche durch Bescheid für ein Grundstück festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. März, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November des Kalenderjahres fällig.
- (6) Erfolgt der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung während des Kalenderjahres, sind Vorauszahlungen erstmals in dem auf den Anschluss folgenden Monat zu leisten.
- (7) Die Höhe der Vorauszahlung für die Verwertungsgebühr, die Leerungsgebühr und die Biotonnenfestgebühr bestimmt sich wie folgt:

1. Verwertungsgebühr.

Anzahl der am Grundstück vorhandenen Restabfallbehälter zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert mit dem Gebührensatz für die geltende Verwertungsgebühr gemäß § 5 Absatz 1.

2. Leerungsgebühr.

Anzahl der Leerungen der Restabfallbehälter im Vorjahr des Kalenderjahres multipliziert mit der Leerungsgebühr gemäß § 5 Absatz 2. Fanden im Vorjahr keine Leerungen oder weniger als die Pflichtleerungen statt, wird die Zahl der vorgeschriebenen Pflichtleerungen zum Ansatz gebracht. Stichtag für die genutzte Behältergröße ist jeweils der 1. Januar des Kalenderjahres.

Für Unterflurbehälter Restabfall wird die Anzahl der im regulären 14-täglichen Turnus im Jahr durchzuführenden Leerungen berücksichtigt.

3. Biotonnenfestgebühr.

Anzahl der am Grundstück vorhandenen Biotonnen bzw. Unterflurbehälter Bioabfall zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert mit dem geltenden Gebührensatz gemäß § 5 Absatz 9.

4. Liegen keine Vorjahresdaten vor, werden die Zahl der aktuell aufgestellten Restabfallbehälter und Biotonnen sowie die Zahl der vorgeschriebenen Pflichtleerungen gemäß AWS für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlung angesetzt. Dies gilt nicht für Unterflurbehälter.
 5. Die im Kalenderjahr tatsächlich entstandene Gebührenschaft (Verwertungsgebühr, Leerungsgebühr, Mindestgebühr, Nebenablagerungen, Behälterüberfüllungen und Biotonnenfestgebühr) wird im Jahresgebührenbescheid zu Beginn des Folgejahres nach dem Kalenderjahr endgültig festgesetzt. Sich daraus ergebende Guthaben oder Nachforderungen werden auf dem Vorauszahlungsbescheid für das Folgejahr ausgewiesen und mit der Abschlagszahlung des 1. Quartals verrechnet. Überbleibende Guthaben werden zurückgezahlt.
 6. Sollen dem Gebührenpflichtigen etwaige Guthaben im Folgejahr ohne Verrechnung ausgezahlt werden, ist dies der Stadt, Stadtreinigung Leipzig, mit der entsprechenden Bankverbindung bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen.
- (8) Die Gebührenschaft für die Gestellung / Leerung von Abfallpressen und -containern entsteht jeweils am Ende des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen wurden. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (9) Die Gebühr für die Behälterbereitstellung (Behälterbereitstellungsgebühr) wird grundsätzlich halbjährlich erhoben. Die Gebührenschaft entsteht jeweils am letzten Tag des Halbjahres, die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (10) Die Gebühren für Sonderleerungen werden grundsätzlich quartalsweise erhoben. Die Gebührenschaft entsteht jeweils am letzten Tag des Quartals, die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (11) Für die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten entsteht die Gebührenschaft mit dem Kauf der entsprechenden Wertmarke, die Gebühr wird sofort fällig. Die Wertmarke ist bei der Abholung von Sperrmüll auszuhändigen, bei der Abholung von Elektroaltgeräten am abzuholenden Gerät anzubringen.
- (12) Bei Erwerb eines amtlich gekennzeichneten Garten- und / oder Restabfallsackes oder der Wertmarken zur Abgabe von Gartenabfall auf den Wertstoffhöfen beziehungsweise

zur Entsorgung über den Grünschnittcontainer entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf und wird sofort fällig.

Ebenso sofort fällig wird die Gebühr bei kontaktloser Bezahlung für die Abgabe von Gartenabfall auf den Wertstoffhöfen.

(13) Die Gebührenschuld für den Austausch von defekten Abfallbehältern entsteht mit dem Austausch durch die Stadt, Stadtreinigung Leipzig, die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(14) Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung der Anträge auf Änderung des Entsorgungsturnus entsteht mit der Änderung des Entsorgungsturnus. Die Verwaltungsgebühr für die Erstellung von Leerungslisten oder Auskünfte zum Behälterbestand entsteht mit Erstellung der Auflistung. Beide Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Verwertungsgebühr. Sie ist eine Festgebühr und die Gegenleistung für die Entsorgung der Abfallarten, die verwertet werden. Dazu gehören Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Gartenabfall, Schadstoffe, Papier (kommunaler Anteil an der Blauen Tonne), der kommunale Anteil an der „Gelben Tonne^{Plus}“ sowie die Vorhaltung der dazu nötigen Sammelsysteme. Sie beinhaltet außerdem die Vorhaltekosten für die Bioabfallsammlung über die Bio-tonne.

Die Verwertungsgebühr wird nach jeweiligem Entsorgungsturnus behälterbezogen für ein Grundstück erhoben. Bei deren Kalkulation wird die zum Stichtag 1. Juni des Kalkulationsjahres an die jeweilige Behältergröße durchschnittlich angeschlossene Zahl der amtlich gemeldeten Personen berücksichtigt.

Die Verwertungsgebühr beträgt pro Monat im regulären 14-täglichen Entsorgungsturnus bei einem

60-l-Restabfallbehälter	4,74 Euro
80-l-Restabfallbehälter	6,12 Euro
120-l-Restabfallbehälter	6,93 Euro
240-l-Restabfallbehälter	15,23 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	58,64 Euro
5 m ³ Unterflurbehälter Restabfall	546,20 Euro

Die Verwertungsgebühr beträgt pro Monat im verkürzten wöchentlichen Entsorgungsturnus bei einem

60-l-Restabfallbehälter	9,48 Euro
80-l-Restabfallbehälter	12,23 Euro
120-l-Restabfallbehälter	13,85 Euro
240-l-Restabfallbehälter	30,46 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	117,28 Euro

- (2) Leerungsgebühr.** Die Leerungsgebühr für Restabfall ist die Gegenleistung für die Sammlung im jeweiligen Entsorgungsturnus, den Transport und die Beseitigung einschließlich Vorbehandlung von Restabfällen. Sie wird nach der Behältergröße und der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen erhoben

Die Gebühr für die Leerung eines bereitgestellten Abfallbehälters beträgt pro Leerung für einen

60-l-Restabfallbehälter	4,70 Euro
80-l-Restabfallbehälter	5,57 Euro
120-l-Restabfallbehälter	6,28 Euro
240-l-Restabfallbehälter	9,55 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	38,96 Euro

Die Gebühr für die regelmäßige Leerung eines Unterflurbehälters für Restabfall beträgt pro Leerung 459,61 EUR.

Mindestgebühr. Mindestens wird im Kalenderjahr die Gebühr in Höhe von 4 Behälterleerungen nach Absatz 2 abgerechnet, die der notwendigen Anzahl von Pflichtleerungen gemäß § 4 Absatz 5 der AWS entspricht. Das gilt selbst dann, wenn entgegen der Festlegung von Pflichtleerungen im § 4 Absatz 5 der AWS in diesem Zeitraum kein Restabfallbehälter zur Leerung bereitgestellt wurde.

Werden mehrere Behältergrößen auf einem Grundstück genutzt, richtet sich die Höhe der Mindestgebühr nach dem kleinsten für das Grundstück angemeldeten Behälter.

Bestand der Anschluss nicht das komplette Jahr, wird pro vollendetem Quartal, in dem der Anschluss bestand, eine Leerung als Mindestgebühr erhoben.

- (3) Sonderleerung Restabfall.** Die Gebühr für die zusätzliche Leerung eines Restabfallbehälters beträgt pro Leerung für einen

60-l-Restabfallbehälter	11,99 Euro
80-l-Restabfallbehälter	12,86 Euro
120-l-Restabfallbehälter	13,57 Euro
240-l-Restabfallbehälter	16,84 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	47,43 Euro

- (4)** Diese Gebührensätze finden auch Anwendung, wenn Fehlwürfe in Wertstoffbehältern oder Biotonnen die ordnungsgemäße Verwertung verhindern.

- (5) Restabfallsack.** Die Gebühr für einen amtlich gekennzeichneten 60-Liter-Restabfallsack beträgt 6,00 Euro.

- (6) Nebenablagerungen.** Für Abfälle, die entgegen den Festlegungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig neben den Abfallbehältern abgelagert werden, wird die Gebühr von 8,35 Euro je begonnene 80-Liter-Einheit berechnet.

- (7) Überfüllungen.** Lassen sich die Restabfallbehälter entgegen den Festlegungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig nicht vollständig schließen, liegt eine Überfüllung vor. Für diese wird je überfülltem Restabfallbehälter die Gebühr von 4,70 Euro berechnet.

Ist das Abräumen der Überfüllung nötig, um den Behälter leeren zu können, wird dies als Nebenablagerung gewertet und die Gebühr von 8,35 Euro je begonnener 80-Liter-Einheit berechnet.

- (8) Abfallpressen und Abfallcontainer.** Beim Einsatz stadteigener Abfallpressen und -container werden für die Gestellung bzw. die Leerung folgende Gebühren erhoben:

Größe	Mietgebühr pro Monat	Transportgebühr zur Behandlungsanlage	Entsorgungskosten pro Entleerung
5-m ³ -Abfallcontainer	26,00 Euro	130,00 Euro	} Entsprechend Bescheid der Entsorgungsanlage
7-m ³ -Abfallcontainer	27,00 Euro	130,00 Euro	
10-m ³ -Abfallcontainer	25,00 Euro	130,00 Euro	
10-m ³ -Abfallpresse	232,00 Euro	149,00 Euro	
20-m ³ - Abfallpresse	365,00 Euro	149,00 Euro	
24-m ³ - Abfallpresse	290,00 Euro	149,00 Euro	

- (9) Biotonnenfestgebühr.** Die Gebühr für die Leerung der Biotonne im 14-täglichen Turnus beträgt pro Monat für eine

60-l-Biotonne	2,47 Euro
120-l-Biotonne	4,93 Euro
240-l-Biotonne	9,86 Euro
3 m ³ Unterflurbehälter Bioabfall	123,26 Euro

Die Gebühr für die Leerung der Biotonne im wöchentlichen Turnus beträgt pro Monat für eine

60-l-Biotonne	4,93 Euro
120-l-Biotonne	9,86 Euro
240-l-Biotonne	19,72 Euro

- (10) Sonderleerung Biotonne.** Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung einer Biotonne beträgt pro Leerung für eine

60-l-Biotonne	8,16 Euro
120-l-Biotonne	9,30 Euro
240-l-Biotonne	11,39 Euro

- (11) Gartenabfallsack.** Die Gebühr für einen amtlich gekennzeichneten 100-Liter-Gartenabfallsack beträgt 10,00 Euro.

- (12) Gartenabfall.** Die Gebühr für die Abgabe von Gartenabfall auf den Wertstoffhöfen der Stadt Leipzig beträgt 0,70 Euro pro Behältnis mit einem Aufnahmevermögen von bis zu 100 Litern in Form einer Wertmarke. Auf ausgewählten Wertstoffhöfen ist die Abgabe gegen kontaktlose Bezahlung möglich.

- (13) Grünschnittcontainer.** Die Gebühr für die Stellung und Leerung eines 10 m³ Grünschnittcontainers beträgt 214,00 € in Form einer Wertmarke. Weitere Entsorgungskosten fallen dafür nicht an.

- (14) Sperrmüll.** Die Gebühr für die haushaltsnahe Abholung von bis zu 4 m³ Sperrmüll bei Bereitstellung vor dem Grundstück beträgt 25,00 Euro in Form einer Wertmarke. Wird der Transport aus der Wohnung bzw. aus dem Grundstück in Anspruch genommen, wird eine Wertmarke zu 50,00 Euro fällig.

(15) Elektroaltgeräte. Die Gebühr für die Abholung von Elektroaltgeräten (z.B. Waschmaschine, Wäschetrockner, Wäschetrockner, Schleuder, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefrier-Kühl-Kombination, Geschirrspüler, Fernsehgerät, Computertechnik, Herd) vor dem Grundstück beträgt pro Gerät 14,00 Euro in Form einer Wertmarke.

(16) Beschädigte Abfallbehälter. Die Gebühr für den Ersatz von durch unsachgemäßen Gebrauch beschädigten leeren Abfallbehältern beträgt für einen

60-l-Abfallbehälter	88,11 Euro
80-l-Abfallbehälter	89,38 Euro
120-l-Abfallbehälter	77,49 Euro
240-l-Abfallbehälter	89,68 Euro
1 100-l-Abfallbehälter	282,29 Euro

(17) Die Säcke bzw. Wertmarken laut Absatz 5, 11 bis 14 sind bei der Stadtreinigung Leipzig im „täglich rausgeputzt - Unser Laden fürs Beraten“ erhältlich. Weitere Verkaufsstellen werden jährlich im Leipziger Amtsblatt oder unter www.stadtreinigung-leipzig.de bekannt gegeben.

(18) Verwaltungsgebühr. Für zusätzliche Verwaltungsleistungen, wie Anträge auf Änderung des Entsorgungsturnus gemäß § 11 (1) AWS, Erstellung von Leerungslisten und Auskünfte zum Behälterbestand wird abhängig vom Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 73,67 Euro / Stunde berechnet. Bei kürzerem Zeitaufwand wird die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Bearbeitungszeit anteilig reduziert.

(19) Behälterbereitstellungsgebühr. Die Gebühr für den Bereitstellung der zu leerenden Abfallbehälter beträgt pro durchgeführtem Transport für einen Behälter

	Restabfallbehälter	Biotonne
60-Liter	2,25 Euro	2,25 Euro
80-Liter	2,25 Euro	-----
120-Liter	2,25 Euro	2,25 Euro
240-Liter	2,25 Euro	2,25 Euro
1 100-Liter	6,07 Euro	-----

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt, Stadtreinigung Leipzig, vom vorherigen oder vom neuen Gebührenschuldner gemäß § 8 der AWS innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen und mit Grundbuchauszügen zu belegen.

- (2) Änderungen der Anschrift des Gebührenschuldners und der Bankverbindung, sofern eine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind der Stadt, Stadtreinigung Leipzig, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen der Stadt, Stadtreinigung Leipzig, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen.
- (4) § 19 der AWS gilt entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Absatz 1 der SächsGemO können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig vom 15. Dezember 2022 (Beschluss VII-DS-07008/22), veröffentlicht im Elektronischen Amtsblatt Nr. 23.A/22 vom 22. Dezember 2022, außer Kraft.

Leipzig, am 19.12.2024

Burkhard Jung
Oberbürgermeister